

Satzung des Vereins „LEIPZIGER TAGESELTERN e.V.“
(4.Änderung)

§ 1 Name und Sitz	§ 6 Organe der Vereinigung
§ 2 Ziele des Vereins	§ 7 Mitgliederversammlung
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 8 Vorstand
§ 4 Mitgliedschaft	§ 9 Geschäftsjahr, Finanzen
§ 5 Beiträge	§ 10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „LEIPZIGER TAGESELTERN e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Er soll in das Vereinsregister in Leipzig eingetragen werden.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, da er auf die Förderung kindlicher Entwicklung nach den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII ausgerichtet ist. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der pädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinkindern sowie der fachlichen Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte und Eltern. Es geht um die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes Kindertagespflege.
Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Entwicklung des kindlichen Wohls unter Einhaltung gesetzlicher und politischer Rahmenbedingungen.
2. Ziel des Vereins ist es, die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu unterstützen und zu fördern. Er setzt sich für die Umsetzung der Rechte von Kindern auf Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege ein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Bereitstellung und Umsetzung von Angeboten für Kinder mit Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsbedarf.
 - Die Organisation und Durchführung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte und Eltern.
 - Die fachliche Beratung der Fachkräfte und Eltern in Bezug auf pädagogische, psychologische und soziale Problemlagen.
 - Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards.
 - Imagestärkung der Kindertagespflege in der Öffentlichkeit.
 - Die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Stadt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnt.
3. Natürliche Personen sind stimmberechtigte Mitglieder; juristische Personen sind außerordentliche, fördernde Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen ebenfalls durch deren Auflösung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber und ist zum Ende des Monats wirksam, indem der Antrag dem Verein zugekommen ist.
6. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen.

Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- . grobe und wiederholte Verstöße gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- . Nichtbezahlung des Beitrages in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung

Dem Mitglied ist vorher die Stellungnahme zu ermöglichen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; er ist jährlich bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 Organe der Vereinigung

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand regelmäßig nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder e-mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über
 - den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung
 - den Jahresbericht
 - die Entlastung, Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen
 - besondere Anträge
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer Amtsperiode neue Vorstandmitglieder bestellen.
3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Mitgliedschaft im Verein. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand ist nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zur Übergabe des Aufgabenbereiches möglich. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsperiode ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl erfolgen soll.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
7. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Geschäftsjahr, Finanzen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen und öffentlichen Mitteln.
3. Die Mitglieder unterstützen durch regelmäßige Beitragszahlungen die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung. Die Mitglieder sind auch gehalten, andere Personen als Sponsoren oder für Spenden zu Gunsten des Vereins zu gewinnen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

Leipzig, den 22. Mai 2023